

RS Vwgh 2006/7/26 2006/14/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2006

Index

23/01 Konkursordnung

Norm

KO §156 Abs4;

Rechtssatz

Angesichts der besonderen Bedeutung einer Mahnung nach der Vorschrift des § 156 Abs. 4 zweiter Satz KO ist zu fordern, dass die nach Ansicht des Gläubigers von der mangelhaften Erfüllung eines Ausgleiches betroffene Verbindlichkeit zweifelsfrei bezeichnet wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006140029.X04

Im RIS seit

21.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at